

1863 kein Staatsgesetz zu Stande kam, über die Steuern und Einnahmen ruhig weiter<sup>1</sup>; sie konnte diese fortsetzen und wurde hierbei von Niemandem gehindert. Anders stand es mit den Ausgaben. Man könnte behaupten, daß das Abgeordnetenhaus gemissermaßen durch die mehrfache Bewilligung der Kosten der Reorganisation moralisch gebunden war, diese auch später nicht zu verweigern; denn die seit Jahren bestehenden Regimenter und Bataillone waren nicht sofort wieder zu beseitigen, und deren Officiere wie Mannschaften mußten unter allen Umständen ohne Rücksicht auf das Staatsgesetz weiter besoldet und beschäftigt werden. Jedoch eine rechtliche Bindung bestand nicht, und so bedurfte die Vornahme der Reorganisationen allerdings der Genehmigung des Landtages. Diese Vornahme ohne Landtag wie überhaupt die Leistung irgend welcher Ausgaben ohne Landtagsgenehmigung stellte einen Zustand dar, für den die Staatsregierung der Genehmigung des Landtages bedurfte, um der Verfassung zu genügen. Die Genehmigung in der Form der Indemnität wurde der Staatsregierung — wegen der gemachten Selbstaussgaben — durch Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität u. s. w., vom 14. September 1866 (S. S. 1866, S. 563) ertheilt. Die Reorganisation als solche ist vom Landtage nie genehmigt worden, weil diese Genehmigung von der Staatsregierung nie für nöthig gehalten und trotz der Sneiß'schen Theorie nie nachgesucht worden ist.

Als nun der Entwurf einer Verfassung für den Norddeutschen Bund vorgelegt wurde, wollten die verbündeten Regierungen, daß die Organisation des Heeres wie die dazu erforderlichen laufenden Ausgaben dem parlamentarischen Mitbestimmungsrecht entzogen und dauernd als sogenanntes Axiom festgesetzt würden. Demgemäß lautete der Entwurf der Norddeutschen Bundesverfassung (Art. 56, jetzt Art. 60) dahin: „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird je nach zehn Jahren ein anderweitiger Prozentsatz festgesetzt werden“<sup>2</sup>. Die Linke (Duncker-Berlin) stellte den Antrag, statt dieses Art. 56 bezw. 60 vorzuschreiben: „Dem Reichstag ist jährlich ein Gesetz über die Gesammthöhe der Anhebung zum Kriegsdienste vorzulegen.“ Der Antrag Duncker wurde abgelehnt<sup>3</sup> und der Entwurf nach einem Antrage v. Forderbeck in der heutigen Form mit 138 gegen 126 bezw. 137 gegen 127 Stimmen am 5. April 1867 angenommen: „Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgesetzt.“ Der Antrag v. Moltke<sup>4</sup>, beizufügen: „Die durch Artikel 56 bis 58 bestimmten Leistungen dauern fort bis zur Publikation des neu zu Stande gekommenen Bundesgesetzes“, wurde mit 138 gegen 125 bezw. 136 gegen 123 Stimmen abgelehnt.

Bei der Schlußberatung am 15. April 1867<sup>5</sup> erklärte Fürst Bismarck, daß die verbündeten Regierungen Sicherstellung der Heereseinrichtungen fordern und in der damaligen Fassung, also in der nach dem Antrage v. Forderbeck angenommenen Fassung, ein Hinderniß des Zustandekommens der Vereinbarung erblicken. Um den Wünschen der verbündeten Regierungen zu entsprechen, beantragte Graf Eberhard zu Stolberg am 16. April 1867, statt des letzten Satzes in Art. 60 zu setzen: „Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke durch ein Bundesgesetz festgesetzt, bis zu dessen Erlaß die vorstehenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben.“ Die Annahme dieses Antrages würde bedeutet haben, daß es bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bei dem 1 Prozent geblieben wäre, daß also ohne Gesetz, ohne Zustimmung der verbündeten Regierungen und

<sup>1</sup> Kundt, Deutsch. Verfassungsurkunde, Vorbemerkung zu Art. 93.

<sup>2</sup> Trudschaken bei verfassungsberatenden Reichstagen, S. 16, Hejold, Materialien, II, S. 350.

<sup>3</sup> Hejold, II, S. 382.

<sup>4</sup> Hejold, II, S. 382, Sten. Ber. S. 578.

<sup>5</sup> Hejold, II, S. 600, Sten. Ber. S. 695.

<sup>6</sup> Trudschaken Nr. 116, Hejold, II, S. 601.